



gehört zur Genehmigung vom 22.04.1975
 Az. 24.4.72-5848-230575
 Der Regierungspräsident im Auftrag
 [Signature]
 Der Regierungspräsident Köln

Zur Vervielfältigung freigegeben gemäß Ziffer 30 ff. d. Avd. JM v. 6. 11. 1951 (MBI NW 1951 Nr. 101) durch Verfügung des Katasteramtes Düren vom 6. Mai 1966 100/45

Gesch. Buch: EI 1118/66
 Gebühren: 14,00 DM
 Geb. Buch Nr.: 1705/66

NIEDERZIER

BEBAUUNGSPLAN N^o G 3 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHALT UND Z. ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSSTELLE
 DÜREN, DEN 6.6.1974

ES WIRD BESCHNIGT, DASS DIE BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 2.7.1974 AUFGESTELLT WORDEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 18.11.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. AUSGELEGT AM 18.11.1975. GENEHMIGUNG ABERKENNUNG UND ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM 18.11.1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. AUSGELEGT AM 18.11.1975. GENEHMIGUNG ABERKENNUNG UND ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

VERMESSUNGSDIREKTOR
 OBERBAUDIREKTOR
 OBERBAURAT
 VERMESSUNGSDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER
 AMTSDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER
 AMTSDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER
 AMTSDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER
 AMTSDIREKTOR

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE
WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MH MISCHEGEBIET	o OFFENE BAUWEISE △ NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULASSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE △ NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
GE GEWERBE GEBIET GI INDUSTRIEGEBIET	g GESCHLOSSENE BAUWEISE △ NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II ALS HÖCHSTGRENZE III ZWINGEND AUSGENOMMEN GARAGEN	II 04 GRUNDFLÄCHENZAHL III 07 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL III 30 BAUMASSENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÜBERBAUBARE FLÄCHEN BAUGRENZE BAULINIE	FLÄCHEN FÜR GARAGEN DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIEN MUSS MINDESTENS 6,00m BETRAGEN
NEBENANLAGEN NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE NICHT ZULASSIG	FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDHEIM KIRCHE KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLARANLAGE FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	PARKPLATZ FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN
---	--

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

F FLACHDACH HAUPTFIRSTRICHTUNG BEI HÄUSERN MIT GENEIGTEM DACH DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MAX DREMPPELHÖHE VON OK DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK DREMPPELFETTE FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN ZWISCHEN STRASSENSSEITIGER BAUGRENZE UND STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE (VORGARTEN) SIND NUR RASENBORD-STEINE BIS 20cm HOCH, SPRIEGELZAUNE UND LEBENDE HECKEN BIS 0,80m HOCH ERLAUBT	PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLENGRENZEN FLUGGRENZEN
--	--

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT VERFUGUNG VOM AZ. GEMASS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES GENEHMIGT

18.11.1975

REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE

GEMEINDE-AMTSDIREKTOR